

Verfahrensanleitung

Zertifizierungsbestimmungen für QM-Fachpersonal:

QM-Beauftragter, Interner Qualitätsauditor, Qualitätsmanager und Qualitätsbeauftragter



ZertSozial GmbH
Heusteigstraße 99
D-70180 Stuttgart
Info@zertsozial.de
www.zertsozial.de
Tel. 0711-9641578
Fax 0711- 96415.86

Geltungsbereich

Die festgelegten Bestimmungen zur Zertifizierung von Qualitätsmanagement-Fachpersonal gelten für den gesamten Ablauf des Personal-Zertifizierungsverfahrens der ZertSozial GmbH.

Vorinformation

Jeder Zertifizierungsanwärter für QM-Fachpersonal und andere Interessenten können sich unverbindlich bei ZertSozial über eine Personalzertifizierung informieren.

Anmeldung zur Qualifizierungsprüfung

Mit der „Anmeldung zur Qualifizierungsprüfung“ leitet der Anwärter das Zertifizierungsverfahren ein. Diese Anmeldung stellt einen Antrag auf Zulassung zur Qualifizierungsprüfung dar und muss min. 10 Tage vor dem Termin der Qualifizierungsprüfung schriftlich bei ZertSozial eingegangen sein. Eine Anmeldung kann auch in Form einer Sammelanmeldung von einem kooperierenden Lehrgangsanbieter von ZertSozial oder anderer organisierter Form erfolgen. Die Anzahl der Teilnehmer ist begrenzt – entscheidend ist die Reihenfolge der Anmeldungen. Für eine externe Prüfung, d.h. eine Prüfung beim kooperierenden Lehrgangsanbieter müssen mindestens 5 Teilnehmeranmeldungen vorliegen. Liegt die Teilnehmerzahl unter 5 Anmeldungen, können diese Anwärter nach Absprache zu einem bereits bestehenden Personalprüfungstermin eines anderen kooperierenden Lehrgangsanbieters von ZertSozial dazu stoßen. Über die maximale Zahl der zuzulassenden Teilnehmer entscheidet die Zertifizierungsstelle unter anderem auf Grund der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Bleibt ein angemeldeter Teilnehmer unentschuldig der Qualifizierungsprüfung fern bzw. meldet er sich nicht fristgerecht, d.h. 10 Tage vor dem Qualifizierungstermin ab, wird die Qualifizierungsprüfung als „nicht bestanden“ gewertet und die Prüfungsgebühren werden in vollem Umfang erhoben.

Einzureichende Unterlagen

Interessierte Anwärter erhalten vor ihrer Zulassung die der angestrebten Qualifikation entsprechenden und zu bearbeitenden Formulare. Diese müssen ausgefüllt mit entsprechenden Nachweisen hinsichtlich Ausbildung, Schulung und Erfahrung hinterlegt und vollständig bearbeitet an die Leitung Personalzertifizierungen von ZertSozial übersandt werden. Diese Unterlagen werden von der Zertifizierungsstelle daraufhin überprüft, ob ein Anwärter zur Qualifizierungsprüfung zugelassen wird. (siehe auch Zulassung zur Teilnahme an der Qualifizierungsprüfung). Nachweise können binnen eines Jahres ab Klausurtag bei ZertSozial nachgereicht werden.

Zertifizierungsverfahren

Die Bewertung und Zertifizierung des Anwärters erfolgt innerhalb eines in vier Teile gegliederten Zertifizierungsverfahrens:

1. Überprüfung und Bewertung von Nachweisen (persönliche Daten, Schulungs- und Weiterbildungsdaten, Bewertung schriftlicher Arbeiten)
2. Zulassung zur Teilnahme an der Qualifizierungsprüfung
3. Qualifizierungsprüfung: Schriftliche Prüfung bei allen Qualifikationen; zusätzliche mündliche Prüfung beim Internen Qualitätsauditor (IQA) und Qualitätsauditor (QA) sowie und Bewertung der abgelegten Leistungen; schriftlicher Prüfungsbescheid in der Regel per e-Mail
4. Überreichung oder Zusendung des Zertifikats (in der Regel mit der Rechnung an die angegebene Rechnungsanschrift)

Zulassung zur Teilnahme an der Qualifizierungsprüfung

Anwärter werden zur Teilnahme an der Qualifizierungsprüfung zugelassen, wenn sie auf Grund ihrer Angaben in der Anmeldung und entsprechenden Nachweisführung zur Qualifizierungsprüfung“ folgende Zulassungskriterien erfüllen:

Hinweis: * 1 UE = 45 Minuten Unterricht

QM-Beauftragter (QB)

- Qualifizierter Berufsabschluss oder höherwertig und 1 Jahr Arbeitserfahrung, davon 1 Jahr im Bereich Qualitätsmanagement
- Liegt keine Berufsausbildung vor, sind 5 Jahre praktische Erfahrung in einer Vollzeitätigkeit nachzuweisen.
- QB-Lehrgang mit mindestens 80 UE* und erfolgreichem Abschluss.

Interner Qualitätsauditor (IQA)

- Qualifizierter Berufsabschluss oder höherwertig und mindestens 2 Jahre Arbeitserfahrung, davon mindestens 1 Jahr im Bereich des Qualitätsmanagements.
Liegt keine Berufsausbildung vor, sind min. 5 Jahre praktische Erfahrungen in einer Vollzeitätigkeit nachzuweisen.
- Zugangsvoraussetzung 100 UE* zusammengesetzt aus dem erfolgreichen Abschluss des QB-Lehrgangs sowie die Teilnahme am IQA-Lehrgang mit mindestens 20 UE* und erfolgreichem Abschluss
- Aktive Durchführung, bzw. Mitwirkung als Auditleiter oder Co-Auditor an mindestens 1 vollständigen QM- Systemaudit innerhalb der letzten 3 Jahre mit einer Gesamtdauer von mindestens 4 Tagen (inklusive Auditvorbereitung und Auditberichterstellung), davon mindestens 2 Tage vor Ort. Die Mitwirkung als Auditor oder Beobachter bei der Durchführung von Audits kann nicht anerkannt werden.

Qualitätsmanager (QM)

- Qualifizierter Berufsabschluss oder höherwertig und mindestens 4 Jahre Arbeitserfahrung, davon 2 Jahre im Bereich Qualitätsmanagement
- Liegt keine Berufsausbildung vor, sind mindestens 6 Jahre in einer Vollzeitätigkeit nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachzuweisen.
- Zugangsvoraussetzung 140 UE* zusammengesetzt aus dem erfolgreichen Abschluss des QB-Lehrgangs sowie die Teilnahme am QM-Lehrgang mit mindestens 60 UE und erfolgreichem Abschluss.

Verfahrensanleitung

Zertifizierungsbestimmungen für QM-Fachpersonal:

QM-Beauftragter, Interner Qualitätsauditor, Qualitätsmanager und Qualitätsbeauftragter



ZertSozial GmbH
Heusteigstraße 99
D-70180 Stuttgart
Info@zertsozial.de
www.zertsozial.de
Tel. 0711-9641578
Fax 0711- 96415.86

Qualitätsauditor (QA)

- Qualifizierter Berufsabschluss oder höherwertig und 4 Jahre Arbeitserfahrung, davon mindestens 2 Jahre im Bereich des Qualitätsmanagements.
- Liegt keine Berufsausbildung vor, sind 5 Jahre praktische Erfahrung in einer Vollzeittätigkeit nachzuweisen.
- Zugangsvoraussetzung 180 UE* zusammengesetzt aus dem erfolgreichen Abschluss des QM-Lehrgangs sowie der Teilnahme am QA-Lehrgang mit min. 40 UE* und erfolgreichem Abschluss.
- Aktive Durchführung, bzw. Mitwirkung als Auditleiter oder Co-Auditor an mindestens 4 vollständigen QM- Systemaudits gemäß ISO 19011 innerhalb der letzten 3 Jahre mit einer Gesamtdauer von mindestens 20 Tagen (inklusive Auditvorbereitung und Auditberichterstellung), davon mindestens 10 Tage vor Ort. Die Mitwirkung als Auditierter oder Beobachter bei der Durchführung von Audits kann nicht anerkannt werden.

Werden diese Bedingungen zur Zulassung an der Qualifizierungsprüfung nicht in vollem Umfang erfüllt, kann eine Zulassung durch Einzelfallprüfung bei der Zertifizierungsstelle beantragt werden.

Fehlende Unterlagen können zudem binnen 1 Jahres ab dem Tag der Qualifizierungsprüfung nachgereicht werden. Jedoch trägt der Anwärter das Risiko der Nicht-Zulassung, sollten sich die Unterlagen als nicht ausreichend erweisen.

Anerkennung von qualitätsmanagementbezogener, praktischer Erfahrung

Als qualitätsmanagementbezogene praktische Erfahrung können folgende eigenverantwortliche Tätigkeiten anerkannt werden:

- Tätigkeit als Qualitätsbeauftragte*r
- Tätigkeiten im Bereich der Qualitätssicherung
- Tätigkeiten im zentralen Qualitätswesen
- Tätigkeiten die in Eigenverantwortung ausgeübt werden und auf die Umsetzung wesentlicher Aspekte des Qualitätsmanagementsystems gerichtet sind
- Beratung in den Bereichen QM, Qualitätsverbesserung, Umfassendes QM sowie bei der Einführung von Qualitätsmanagementsystemen.

Folgende Voll- und Teilzeitausbildungen können anerkannt werden:

- Diplomarbeiten bis zu einem halben Jahr und Promotionen bis zu einem Jahr jeweils zum Themengebiet QM
- Zusatzstudium im Bereich QM mit einer Dauer von mindestens 2 Semestern mit bis zu einem halben Jahr
- Fort- und Weiterbildungen im Qualitätsbereich, welche die Themen QM, Umfassendes QM, Qualitätsverbesserung, Methoden der Qualitätssicherung und Qualitätsaudits umfassen, mit Anzahl der Schulungstage.

Anerkennung von Audittagen

Anerkannt werden vollständige Audits auf der Grundlage z.B. ISO 9001 oder anderen systembezogenen QM-Normen und -modellen. Im Zweifel entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob es sich um einen system-bezogenen Ansatz des QM-Modells oder der QM-Norm handelt. Kombiaudits, z.B. ISO 9001 und Arbeitsschutz können anerkannt werden, wobei der Aufwand für QM nachzuweisen ist.

Anerkennung der eingereichten Auditdokumentation

Bei der zur Beurteilung einzureichenden Auditdokumentation muss es sich um vollständig durchgeführte Audits auf der Grundlage von z.B. ISO 9001 handeln. Die Auditdokumentation ist vom Auditorenanwärter, unabhängig von dessen aktiver Rolle im Audit (Auditleiter*in oder Co-Auditor*in) selbst zu er stellen.

Qualifizierungsprüfung

Anhand der Teilnehmerliste prüft die Prüfungsleitung am Qualifizierungsprüftag die Identität der Prüfungsanwärter durch Vergleich der Teilnehmerliste mit den durch die Anwärter vorzulegenden Identifikationsnachweisen wie z.B. Personalausweis oder Führerschein. Letzte Unterlagen zur Zulassung können mit der Überprüfung der Ausweise nachgereicht werden.

Mündliche Prüfung

Ziel:

Der/die Auditorenanwärter*in weist nach, dass er mit Situationen und Phänomenen des Qualitätsmanagements in Systemaudits umgehen kann.

Situationen und Phänomene:

Der/die Auditorenanwärter*in erhält eine schriftliche Auditsituation, in der Phänomene des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung angesprochen werden. Aus der Sicht des Auditors macht er sich in 10 Minuten mit der Situation vertraut.

Für Fragen an die Situationen und Phänomene hat der/die Auditorenanwärter*in 10 Minuten Zeit, um der Prüfungskommission Folgendes darzulegen:

- Erfassung der Situation
- Normenkenntnis: Zuordnung der Situation zu ISO 9001. Als mögliche Ergänzung Zuordnung zu gesetzlicher Norm
- Auditprozesssicherheit / Einschätzung der Kritizität der Situation sowie der Bewertung dieser (Empfehlung, Hinweis, kritische oder unkritische Abweichung) mit Begründung: Vorgehensweise im Zusammenhang mit zu ISO 19011. Zu beachten ist, dass es sich um unterschiedliche Formen des Audits handelt, wie z.B. internes Audit, Vor-, Zertifizierungs- oder Überwachungsaudit.
- Verbesserungsvorstellungen / Werkzeugkenntnisse: Vorschläge für Maßnahmen, Entscheidungen und Vereinbarungen mit den Auditierten, Vorschläge für den Einsatz von bestehenden QM-Werkzeugen oder die Entwicklung von situations- oder problem-angepassten Werkzeugen.

Die Prüfungskommission kann zu den Ausführungen des Auditorenanwärters Rückfragen stellen. Die Bewertung nimmt die Prüfungskommission anhand der vier Kriterien Erfassung der Situation, Normenkenntnis, Auditprozesssicherheit und Verbesserungsvorstellung / Werkzeugkenntnis vor.

Verfahrensanleitung Zertifizierungsbestimmungen für QM- Fachpersonal: QM-Beauftragter, Interner Qualitätsauditor, Qualitätsmanager und Qualitätsbeauftragter



ZertSozial GmbH
Heusteigstraße 99
D-70180 Stuttgart
Info@zertsozial.de
www.zertsozial.de
Tel. 0711-9641578
Fax 0711- 96415.86

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung QB, IQA, QM oder QA erfolgt in Präsenz ohne Hilfsmittel und ist abhängig von der angestrebten Qualifikation vom Anwärter zu bearbeiten.

Nachfolgend die Prüfungsschwerpunkte:

1. Qualitätsmanagement
2. Qualitätsverbesserung und Methoden Qualitätssicherung
3. Qualitätsaudits
4. Fallbeispiele / QM-Systeme, Projekte, Werkzeuge

Die zeitlichen Vorgaben:

- **QB, IQA und QA:** innerhalb von 90 Minuten.
- **QM:** innerhalb 120 Minuten.

Das Prüfungsergebnis ist positiv zu bewerten, wenn der Anwärter bei jedem Prüfungsschwerpunkt 60% der zu erreichenden Punktzahl erreicht. Die schriftliche Prüfung besteht aus Fragen unterschiedlicher Komplexität. Wird ein Prüfungsschwerpunkt mit weniger als 60% der zu erreichenden Punktzahl bewertet, ist die komplette Prüfung zu wiederholen.

Bewertung schriftlicher Arbeiten

Die durch den IQA oder QA-Anwärter einzureichenden schriftlichen Arbeiten werden anhand der durch die Zertifizierungsstelle festgelegten Kriterien bewertet. Der Anwärter ist dafür verantwortlich, dass ihm die Genehmigung zur Einsichtnahme der von ihm eingereichten Auditdokumentation durch ZertSozial vom Auditauftraggeber bzw. von sonstigen betroffenen Stellen vorliegt. Vertrauliche Informationen innerhalb der Auditdokumentation können vom Anwärter unleserlich gemacht werden, sofern dadurch nicht die Bewertung der Auditdokumentation beeinträchtigt wird. Da der Anwärter die Qualifikation eines praktizierenden Auditors anstrebt können keine anderen schriftlichen Arbeiten außer der durchgeführten Auditdokumentation akzeptiert werden.

Nachweis zur Durchführung der Systemaudits

Beim QA müssen zu zwei Audits, die der Kandidat selbstständig durchgeführt hat, jeweils der Auditplan, die ausgefüllte Auditcheckliste mit min. 50 Fragen zum gewählten System und der Auditbericht einschließlich Auditschlussfolgerungen, Auditfeststellungen und Verbesserungsmöglichkeiten zur Prüfung durch die Zertifizierungsstelle vorliegen. Beim IQA ist dies nur für ein Audit erforderlich. Als Nachweis über weitere Auditerfahrung sind das ausgefüllte ZertSozial-Formular „Auditstammblatt“, die Deckblätter der Auditberichte oder eine Bestätigung des Auditauftraggebers einzureichen, bei denen folgende Punkte eindeutig erkennbar sein müssen:

- Zeitpunkt und Dauer des QM-Systemaudits
- Art des QM-Systemaudits (z.B. ISO 9001)
- Name und aktive Rolle des QA / IQA im Audit (Auditleiter, Co-Auditor)
- Name/Standorte der auditierten Organisation

Fehlende oder negativ bewertete Unterlagen

Fehlende oder negativ bewertete, den Auditorenanwärter betreffende, Unterlagen können innerhalb eines Jahres gerechnet ab dem Klausurtag an die Zertifizierungsstelle zur Nachbewertung eingereicht werden. Werden diese Unterlagen wiederholt unvollständig bzw. fehlerhaft eingereicht, kann die Zertifizierungsstelle entsprechende Maßnahmen festlegen wie z.B. die Erhebung von Bearbeitungsgebühren oder nach Ablauf des Jahres das Zertifizierungsverfahren beenden.

Überprüfung von Nachweisen

Die Zertifizierungsstelle überprüft anhand des durch den Anwärter eingereichten Qualifikationsprofils die Nachweise bezüglich Ausbildung (Schul- und Berufsausbildung), Schulung und praktischer Erfahrung. Diese Prüfung erfolgt durch Vergleich der vom Anwärter im Qualifikationsprofil gemachten Angaben mit den von ihm beigelegten dies bezüglichen Nachweisen in Form von Kopien von Urkunden, Zeugnissen oder sonstigen Bestätigungen. Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, bei auftretenden Zweifeln an den im Qualifikationsprofil gemachten Angaben durch den Anwärter bei den Stellen nachzufragen, die im Qualifikationsprofil als Referenz angegeben wurden.

Verlust von Prüfungsunterlagen

Für den Fall, dass Prüfungsunterlagen, z.B. auf dem Postweg oder durch Diebstahl, Abhandenkommen, müssen die davon betroffenen Prüfungsteile wiederholt, bzw. die erforderlichen Unterlagen erneut eingereicht werden. Sämtliche für den Auditor bzw. Anwärter daraus entstehenden Kosten (z.B. Reisekosten, Arbeitsausfall) gehen zu Lasten des Auditors, bzw. Anwärters.

Unkorrektes Verhalten von Anwärtern

Wird von einem Anwärter eine Täuschungshandlung während der Qualifizierungsprüfung begangen, so ist dies vom Prüfungsleiter auf den jeweiligen Prüfungsunterlagen mit Angabe von Zeit und Umstand zu vermerken. Teilnehmer, die eine erhebliche Störung des Prüfungsablaufs verursachen, können durch die Prüfungsleitung unter Angabe von Umstand und Zeit von der Qualifizierungsprüfung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss von einer Qualifizierungsprüfung gilt diese in allen Teilen als nicht bestanden. Wenn ein Teilnehmer die ihm ausgehändigten und zu bearbeitenden Unterlagen zur Qualifizierungsprüfung nicht bzw. nicht vollständig oder nach Ablauf der ihm zur Verfügung stehenden Zeit der Prüfungsleitung abgibt, hat er keinen Anspruch auf Bewertung seiner Qualifizierungsprüfung. Entscheidungen über Anerkennung und Wiederholung einer Qualifizierung trifft die Qualifizierungsstelle.

Ergebnis des Zertifizierungsverfahrens

VA Zertifizierungsbestimmungen für QM-Fachpersonal Rev 14 - 2022-03-29.docx

Verfahrensweisung

Zertifizierungsbestimmungen für QM-Fachpersonal:

QM-Beauftragter, Interner Qualitätsauditor, Qualitätsmanager und Qualitätsbeauftragter



ZertSozial GmbH
Heusteigstraße 99
D-70180 Stuttgart
Info@zertsozial.de
www.zertsozial.de
Tel. 0711-9641578
Fax 0711- 96415.86

Das Zertifizierungsverfahren ist abgeschlossen, wenn jeder einzelne Teil des Verfahrens vom Anwärter bestanden wurde und alle erforderlichen Unterlagen der Zertifizierungsstelle vollständig vorliegen. Die Ergebnisse der einzelnen Teile des Zertifizierungsverfahrens werden bei ZertSozial gesammelt und der Zertifizierungsstelle zur Entscheidung bezüglich der Zertifikatserteilung vorgelegt. Dazu werden alle das Zertifizierungsverfahren betreffenden Unterlagen vom Vorsitzenden des Bewertungsgremiums von der Leitung der Personalzertifizierungen an die Geschäftsführung von ZertSozial Zertifizierungsstelle übergeben.

Einspruchsfrist

Nach der Zertifizierungsmitteilung kann innerhalb von 6 Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Dies ist auch auf der Homepage der ZertSozial GmbH unter www.zertsozial.de/service/beschwerden möglich.

Zertifizierung zum QB, QM, IQA, QA

Die Entscheidung über Zertifizierung, Rezertifizierung oder Aberkennung des Zertifikats trifft die Zertifizierungsstelle anhand der dokumentierten Ergebnisse der Qualifizierungsprüfung. Für die Zertifizierung der angestrebten Qualifikationen müssen die unter der Rubrik „Zulassung zur Teilnahme an der Qualifizierungsprüfung“ benannten Kriterien erfüllt sein. Des Weiteren muss erfolgen:

- eine positive Bewertung der schriftlichen Prüfung: bei allen Qualifikationen
- eine positive Bewertung der mündlichen Prüfung: bei IQA und QA
- eine positive Bewertung der Auditdokumentation: bei IQA und QA.

Das Zertifikat über den erworbenen „Qualitätsabschluss“ wird für eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren verliehen. Zur Rezertifizierung ist eine Neubewertung der Befähigung des Zertifikatsinhabers notwendig. Die Entscheidung über die Zertifikatserteilung wird dem Anwärter nach Begleichung der entsprechenden Gebühren schriftlich mitgeteilt. Eine Zertifikatserteilung führt zur Registrierung und namentlichen Veröffentlichung des Zertifikatsinhabers mit Benennung des erworbenen „Qualitätsabschluss“. Wünscht der Anwärter keine Veröffentlichung, kann er dies am Qualifizierungsprüftag auf der Anwesenheitsliste ZP-F-26 vermerken.

Einsicht in Prüfungsunterlagen

Auf Antrag des Anwärters kann die negativ bewertete Schriftliche Prüfung durch den Anwärter eingesehen werden. Negative Prüfungsergebnisse aus den Prüfungsteilen mündliche Prüfung und schriftliche Arbeiten können auf Antrag dem Anwärter erläutert werden.

Wiederholprüfungen

War das Ergebnis der Qualifizierungsprüfung negativ, so kann der Anwärter den oder die als negativ bewerteten Teile der Qualifizierungsprüfungen innerhalb eines Jahres ab Termin der ersten Qualifizierungsprüfung wiederholen.

Mehrmaliges Nichtbestehen von Prüfungsteilen

Nach zwei nicht-bestandenen Prüfungen ist eine weitere Zulassung zur Prüfungsteilnahme nur nach den von der Zertifizierungsstelle festzulegenden Bedingungen, z.B. Durchführung weiterer Schulungsmaßnahmen, möglich. Werden nicht alle Teile der Qualifizierungsprüfung innerhalb eines Jahres ab Termin der ersten Qualifizierungsprüfung positiv abgeschlossen, gilt das Zertifizierungsverfahren als beendet.

Rezertifizierung

Eine Rezertifizierung kann vom Zertifikatsinhaber frühestens 3 Monate vor und spätestens innerhalb 1 Jahres nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeitsdauer bei der Zertifizierungsstelle schriftlich beantragt werden.

Im Antrag hat der Zertifikatsinhaber abhängig von seiner Qualifikation nachzuweisen, dass er innerhalb der letzten 3 Jahre

Qualitätsbeauftragter (QB)

- eine aktive Rolle im Qualitätsmanagement einer oder mehrerer Einrichtungen wahrgenommen hat. Dazu müssen in drei Jahren mindestens 15 Tage (5 Tage je Jahr) angegeben werden.
Falls bei Antragsstellung der Gültigkeitszeitraum bereits länger als 3 Monate überschritten ist, müssen für das überschrittene angebrochene Jahr zusätzlich 5 weitere Tage angegeben werden.
- mindestens an 1 eintägigen Schulung teilgenommen hat, in der Neuerungen zu den Themen Qualitätsmanagement und Qualitätsaudit behandelt wurden. Falls bei Antragsstellung der Gültigkeitszeitraum bereits länger als 3 Monate überschritten ist, muss für das überschrittene angebrochene Jahr zusätzlich 1 weitere eintägige Fortbildung zu einem ausgewiesenen Thema des Qualitätsmanagements nachgewiesen werden.

Interner Qualitätsauditor (IQA)

- Jährlich mindestens 1 komplettes internes QM- Systemaudit auf der Grundlage von z.B. ISO 9001 als Auditor mit nicht weniger als jeweils 1 Tag vor Ort, jedoch innerhalb von 3 Jahren mindestens 3 QM-Audits mit mindestens 3 Audittagen vor Ort gesamt durchgeführt hat.
Falls bei Antragsstellung der Gültigkeitszeitraum bereits länger als 3 Monate überschritten ist, muss für das überschrittene angebrochene Jahr zusätzlich 1 weiteres QM-Systemaudit auf der Grundlage von z.B. ISO 9001 als Auditor mit nicht weniger als 1 Tage vor Ort nachgewiesen werden.
- An mindestens 1 eintägigen Schulung teilgenommen hat, wobei Neuerungen zu den Themen Qualitätsaudit und Qualitätsmanagement abgedeckt wurden. Falls bei Antragsstellung der Gültigkeitszeitraum bereits länger als 3 Monate überschritten ist, muss für das überschrittene angebrochene Jahr zusätzlich 1 weitere eintägige Fortbildung zu einem ausgewiesenen Thema des Qualitätsmanagements nachgewiesen werden.
Oder über eine entsprechende Auditerfahrung im oben beschriebenen Umfang verfügt und einen erneuten positiven Abschluss des Prüfungsteils „Schriftliche Prüfung“ bei ZertSozial erreicht hat.

Qualitätsmanager (QM)

- mindestens 1 Jahr, eine Leitungsfunktion im Qualitätsmanagement wahrgenommen zu haben.

Verfahrensanleitung Zertifizierungsbestimmungen für QM- Fachpersonal: QM-Beauftragter, Interner Qualitätsauditor, Qualitätsmanager und Qualitätsbeauftragter



ZertSozial GmbH
Heusteigstraße 99
D-70180 Stuttgart
Info@zertsozial.de
www.zertsozial.de
Tel. 0711-9641578
Fax 0711- 96415.86

Falls bei Antragsstellung der Gültigkeitszeitraum bereits länger als 3 Monate überschritten ist, muss für das überschrittene angebrochene Jahr zusätzlich der Nachweis erbracht werden, eine Leitungsfunktion im Qualitätsmanagement wahrgenommen zu haben.

- An mindestens 1 eintägigen Schulung teilgenommen hat, wobei Neuerungen zu den Themen Qualitätsaudit und Qualitätsmanagement abgedeckt wurden.

Falls bei Antragsstellung der Gültigkeitszeitraum bereits länger als 3 Monate überschritten ist, muss für das überschrittene angebrochene Jahr zusätzlich 1 weitere eintägige Fortbildung zu einem ausgewiesenen Thema des Qualitätsmanagements nachgewiesen werden.

Qualitätsauditor (QA)

- Jährlich mindestens 1 komplettes externes QM- Systemaudit auf der Grundlage von z.B. ISO 9001 als Auditor mit nicht weniger als jeweils 2 Tagen vor Ort, jedoch innerhalb von 3 Jahren mindestens 3 Audits mit mindestens 6 Tagen vor Ort gesamt durchgeführt hat.

Falls bei Antragsstellung der Gültigkeitszeitraum bereits länger als 3 Monate überschritten ist, muss für das überschrittene angebrochene Jahr zusätzlich 1 weiteres externes QM-Systemaudit auf der Grundlage von z.B. ISO 9001 als Auditor mit nicht weniger als jeweils 2 Tagen vor Ort nachgewiesen werden.

Oder

jährlich mindestens 2 interne QM-Systemaudits auf der Grundlage z.B. der ISO 9001 mit nicht weniger als jeweils 2 Tagen vor Ort oder innerhalb des Zertifikatsgültigkeitszeitraumes mindestens 6 interne QM-Audits mit mindestens 12 Tagen vor Ort gesamt durchgeführt hat.

Falls bei Antragsstellung der Gültigkeitszeitraum bereits länger als 3 Monate überschritten ist, müssen für das überschrittene angebrochene Jahr zusätzlich 2 weitere interne QM-Systemaudits auf der Grundlage von z.B. ISO 9001 als Auditor mit nicht weniger als jeweils 2 Tagen vor Ort nachgewiesen werden.

- An mindestens 1 eintägigen Schulung teilgenommen hat, wobei Neuerungen zu den Themen Qualitätsaudit und Qualitätsmanagement abgedeckt wurden.

Falls bei Antragsstellung der Gültigkeitszeitraum bereits länger als 3 Monate überschritten ist, muss für das überschrittene angebrochene Jahr zusätzlich 1 weitere eintägige Fortbildung zu einem ausgewiesenen Thema des Qualitätsmanagements nachgewiesen werden.

Wiedereinstieg

Die Entscheidung über den Wiedereinstieg trifft die Zertifizierungsstelle anhand der dokumentierten Ergebnisse der Qualifizierungsprüfung. Für den Wiedereinstieg müssen folgende Anforderungskriterien erfüllt sein:

Interner Qualitätsauditor (WIQA)

- DakkS-akkreditierter Erstzulassungsnachweis IQA
- Innerhalb der letzten 3 Jahre mindestens 1 eintägige Schulung, wobei Neuerungen zu den Themen Qualitäts-Audit und Qualitätsmanagement abgedeckt wurden.
- Theoretische Kenntnisse entsprechend des IQA- Lehrgangs
- Nachweisführung zur aktiven Auditorenrolle in 3 QM-Systemaudits mit einer Dauer von mindestens 3 Tagen vor Ort gesamt. Davon ist 1 Systemaudit vollständig einzureichen (Auditplan, ausgefüllte Auditcheckliste, Auditbericht). Die Audits sollen innerhalb der letzten drei aufeinander folgenden Jahre abgeschlossen worden sein.

Des Weiteren muss erfolgen:

- Mündliche Prüfung und deren positive Bewertung analog der Qualifizierungsprüfung IQA
- Eine positive Bewertung der Auditdokumentation analog der Fachlichen Anforderungen an Wiedereinsteiger IQA

Qualitätsauditor (WQA)

- DakkS-akkreditierter Erstzulassungsnachweis QA
- Innerhalb der letzten 3 Jahre mindestens 1 eintägige Schulung, wobei Neuerungen zu den Themen Qualitäts-Audit und Qualitätsmanagement abgedeckt wurden.
- Theoretische Kenntnisse entsprechend des QA- Lehrgangs
- Nachweisführung zur aktiven Auditorenrolle in 3 externen QM-Audits mit einer Dauer von mindestens 6 Tagen vor Ort gesamt oder 6 internen QM-Audits mit einer Dauer von mindestens 12 Tagen vor Ort gesamt. Davon ist 1 Systemaudit vollständig einzureichen (Auditplan, ausgefüllte Auditcheckliste, Auditbericht). Die Audits sollen innerhalb der letzten drei aufeinander folgenden Jahre abgeschlossen worden sein.

Des Weiteren muss erfolgen:

- Mündliche Prüfung und deren positive Bewertung analog der Qualifizierungsprüfung QA
- Eine positive Bewertung der Auditdokumentation analog der Fachlichen Anforderungen an Wiedereinsteiger QA

Das Zertifikat wird für eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren verliehen. Zur Rezertifizierung ist eine Neubewertung der Befähigung des Zertifikatsinhabers notwendig. Die Entscheidung über die Zertifikatserteilung wird dem Anwärter nach Begleichung der entsprechenden Gebühren schriftlich mitgeteilt. Eine Zertifikatserteilung führt zur Registrierung und namentlichen Veröffentlichung des Zertifikatsinhabers mit Benennung des erworbenen „Qualitätsabschlusses“.

Verfahrensanweisung Zertifizierungsbestimmungen für QM- Fachpersonal: QM-Beauftragter, Interner Qualitätsauditor, Qualitätsmanager und Qualitätsbeauftragter



ZertSozial GmbH
Heusteigstraße 99
D-70180 Stuttgart
Info@zertsozial.de
www.zertsozial.de
Tel. 0711-9641578
Fax 0711- 96415.86

Pflichten des QM-Fachpersonals oder des Anwärters

Mit der Anmeldung zur Qualifizierungsprüfung verpflichtet sich der Anwärter im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens durch ZertSozial offen und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und eine reibungslose Durchführung des Zertifizierungsverfahrens nicht zu behindern. Der Zertifikatsinhaber ist verantwortlich, seine durch das Zertifikat bestätigte Befähigung durch geeignete Maßnahmen aufrecht zu erhalten, wie er dies bei der Qualifizierung zum IQA oder QA im Kodex durch seine Unterschrift bestätigt. Bei allen dem Anwärter zugänglich gemachten bzw. überlassenen Unterlagen sind die Urheberrechte von ZertSozial zu beachten. **Bei Anspruch auf Nachteilsausgleich** ist dies frühzeitig und fristgerecht auf dem Formular Anmeldung zur Personalprüfung mit Grund und erbetener Anpassung einzutragen und dem Lehrgangsanbieter wie auch ZertSozial mitzuteilen.

Änderungen im ZertSozial-Zertifizierungssystem

bezüglich der Zertifizierung von QM-Fachpersonal werden durch die Zertifizierungsstelle den sich im Zertifizierungsverfahren befindlichen Anwärtern rechtzeitig nach Inkrafttreten der Änderung mitgeteilt. Ebenso werden sie über sie betreffende diesbezügliche Übergangsregelungen informiert. Bei Änderungen im ZertSozial-Zertifizierungssystem, die aus Änderungen in entsprechenden nationalen oder internationalen Regelungen resultieren, werden Auditorenanwärter und Auditoren aufgefordert, entsprechende sie betreffende Maßnahmen im Rahmen einer durch die Zertifizierungsstelle festzulegenden angemessenen Frist durchzuführen.

Nutzung des Zertifikats durch den Zertifikatsinhaber

Mit dem Zertifikat attestiert ZertSozial dem Zertifikatsinhaber, dass die fachlichen Anforderungen an QM-Fachpersonal erfüllt sind. Der Inhaber eines ZertSozial-Zertifikats kann dieses im Rahmen der im Kodex festgelegten Bestimmungen zur Nutzung des Zertifikats verwenden. Der Inhaber eines ZertSozial-Zertifikats muss die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Angelegenheiten informieren, die seine Fähigkeit, weiterhin die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen können. Dies gilt vor allem zum Zweck des Qualifikationsnachweises.

Nutzung des Akkreditierungssymbols auf dem Zertifikat durch den Zertifikatsinhaber

Das Akkreditierungssymbol ist Bestandteil des von der ZertSozial GmbH erteilten Zertifikats. Es darf weder verändert noch kopiert oder anderweitig verwendet werden. Bei Zuwiderhandeln wird dies der Deutschen Akkreditierungsstelle / DAkkS unverzüglich gemeldet und das Zertifikat aberkannt entzogen. Bei einer Entscheidung zur Aberkennung des Zertifikats ist der Zertifikatsinhaber zur Rückgabe seines Zertifikats verpflichtet.

Gebrauch des digitalen Symbols

Zusätzlich zum Zertifikat erhält der Zertifikatsinhaber ein digitales Symbol in mehreren Größen und Formaten zur persönlichen wie auch beruflichen Verwendung wie z.B. Lebenslauf, Homepage, Mail-Signatur oder andere Gelegenheiten. An die Nutzung dieses digitalen Symbols ist die Bedingung verknüpft, dass es nur im Rahmen der Laufzeit des von der ZertSozial GmbH ausgestellten Zertifikats verwendet werden darf. Endet die Laufzeit endet damit auch die Berechtigung, dieses Symbol zu verwenden. Bei Aussetzung oder Aberkennung des ZertSozial-Zertifikats erlischt das Recht auf Verwendung des Symbols.

Überwachung des Zertifikatsgebrauchs

Ein durch ZertSozial erteiltes Zertifikat wird aberkannt, wenn es missbräuchlich verwendet wird. Aus diesem Grund wird jedem Hinweis bezüglich einer missbräuchlichen Verwendung von ZertSozial-Zertifikaten nachgegangen. Der Zertifikatsinhaber wird unverzüglich nach Bekannt werden des Verdachts auf Zertifikatsmissbrauch zu einer umgehenden schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Die Zertifizierungsstelle des ZertSozial entscheidet dann über die Aussetzung oder den Entzug des Zertifikats und über mögliche weitergehende Maßnahmen. Diese können rechtliche Schritte sowie Veröffentlichungen bezüglich des Zertifikatsmissbrauchs nach sich ziehen.

Übernahme eines Personenzertifikates

Die Übernahme eines Personenzertifikates ist nur in Verbindung mit einem Antrag auf Rezertifizierung möglich und beschränkt sich auf die Qualifikationen QB, IQA, QM sowie QA. Die Zertifikatsübernahme und Rezertifizierung muss vom Zertifikatsinhaber schriftlich bei ZertSozial beantragt werden. Der Antrag kann frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats berücksichtigt werden und muss ZertSozial innerhalb 1 Jahres nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeitsdauer vorliegen. Anerkannt wird nur ein Personenzertifikat, welches folgende Prüfkriterien erfüllt:

- Es handelt sich um das Zertifikat eines Instituts, das von EA, PAC, IAAC oder IAF akkreditiert wurde
- Das Zertifikat ist echt
- ZertSozial ist für das zu übertragende Zertifikat akkreditiert
- Die Gründe für die Übertragung auf ZertSozial sind plausibel
- Das zu übertragende Zertifikat liegt bezüglich seines Gültigkeitsdatums in der Rezertifizierungsfrist
- Die Anforderungen bezüglich der zu erbringenden Leistungen entsprechend der Qualifikation wie zum Beispiel der Nachweis eines Auffrischkurses sind erfüllt
- Mit der Antragstellerin/dem Antragsteller wurde von ZertSozial aus persönlich Kontakt aufgenommen

Die Antragsprüfung erfolgt nachweislich durch ZertSozial. Sind die auf dem Antragsformular hinterlegten Kriterien erfüllt, wird ein durch ZertSozial erteiltes Zertifikat ausgestellt. Der Gültigkeitszeitraum von 3 Jahren schließt an das vorherige Zertifikat an.

Aussetzung der Zertifizierung

Die Gültigkeit eines Zertifikats kann für eine bestimmte Zeit ausgesetzt werden:

- Wenn eine unkorrekte Verwendung von Zertifikat oder Identifikationskarte nicht durch geeignete Maßnahmen korrigiert wurde,
- Wenn geltende die Zertifizierung des Zertifikatsinhaber betreffende Bestimmungen durch diesen verletzt wurden.

Verfahrensanleitung Zertifizierungsbestimmungen für QM- Fachpersonal: QM-Beauftragter, Interner Qualitätsauditor, Qualitätsmanager und Qualitätsbeauftragter



ZertSozial GmbH
Heusteigstraße 99
D-70180 Stuttgart
Info@zertsozial.de
www.zertsozial.de
Tel. 0711-9641578
Fax 0711- 96415.86

Die Aussetzung der Zertifizierung wird dem Zertifikatsinhaber durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt. Gleichzeitig werden die Bedingungen genannt, zu denen die Aussetzung aufgehoben wird. Bei nachgewiesener Erfüllung der Bedingungen wird die Aussetzung aufgehoben und der Zertifikatsinhaber wird diesbezüglich durch die Zertifizierungsstelle informiert. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Zertifikatsinhaber weder Zertifikat noch Hinweise auf eine bestehende Zertifizierung zur Darlegung verwenden. Sofern die durch die Zertifizierungsstelle festgelegten Bedingungen nicht erfüllt werden, wird das Zertifikat entzogen.

Zertifikatsentzug

- o wenn durch den Zertifikatsinhaber die Bedingungen zur Aufhebung einer Aussetzung der Zertifizierung nicht erfüllt werden,
- o wenn die entsprechenden Gebühren durch den Zertifikatsinhaber nicht fristgerecht beglichen werden,
- o wenn Vereinbarungen, die zwischen Zertifikatsinhaber und ZertSozial getroffen wurden, nicht erfüllt werden.

Der Entzug eines Zertifikats wird durch die Zertifizierungsstelle begründet und dem Zertifikatsinhaber mitgeteilt. Der Zertifikatsentzug kann durch ZertSozial veröffentlicht werden. Bei einer Entscheidung zur Aberkennung des Zertifikats ist der Zertifikatsinhaber zur Rückgabe seines Zertifikats verpflichtet.

Beendigung der Zertifizierung

Eine Beendigung der Zertifizierung zum QM-Fachpersonal erfolgt, wenn der Zertifikatsinhaber bis spätestens innerhalb 1 Jahres nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeitsdauer keinen schriftlichen Antrag auf Rezertifizierung gestellt hat. Bei einer vorzeitigen Beendigung seiner Zertifizierung ist der Zertifikatsinhaber zur Rückgabe seines Zertifikats verpflichtet. Alle bis dahin entstandenen seine Person betreffenden Dokumente werden für eine Dauer von 3 Jahren bei ZertSozial verwahrt. Ein Erlöschen der Gültigkeit des Zertifikats führt zur Löschung der Registrierung der zertifizierten Qualifikation.

Pflichten und Verantwortung von ZertSozial

Alle dem Bewertungsgremium und sonstigen Mitarbeitern der im Rahmen des Zertifizierungsverfahren zugänglich gemachten Informationen werden streng vertraulich behandelt und nur für die vereinbarten Zwecke ausgewertet. Bei Schiedsgerichts-fällen ist ZertSozial berechtigt, das Schiedsgericht umfassend zu informieren. Alle im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens entstandenen das Zertifizierungs- verfahren betreffenden Dokumente werden durch ZertSozial für eine Dauer von 5 Jahren verwahrt. Die Gewährleistung von ZertSozial ist eventuellen Leistungsmängeln, soweit nicht zugesicherte Eigenschaften betroffen sind, wird unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche auf Nachbesserung beschränkt. Schlägt die Nachbesserung fehl, besteht ein Anspruch auf Minderung bzw. Rückgängigmachung des Vertrages. ZertSozial kann nicht dafür haftbar gemacht werden, dass Dritte ein ZertSozial-Zertifikat oder Teile davon nicht anerkennen und nicht zur Grundlage von Auftragsbedingungen machen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung und unerlaubten Handlungen, soweit ZertSozial, seinen Mitarbeitern und seinem Zertifizierungspersonal leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haftung von ZertSozial ist gegenüber dem Auditorenanwärter oder Dritten nur insofern gegeben, wie das Gesetz diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist aus- geschlossen. Alle Schadensersatzansprüche, soweit sie wirksam werden, erlöschen, gleich aus welchem Rechtsgrund, 6 Monate nach Erbringung der Leistung durch ZertSozial.

Datenschutz zur Durchführung einer Personalprüfung für QM-Fachpersonal

Anlass

Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Personalprüfung für alle Qualifikationen des QM-Fachpersonals erfordert die Einsichtnahme und auch Speicherung von personenbezogenen Daten über die / den Prüfungsanwärter*in um

- die fachlichen Anforderungen an die gewünschte Qualifikation hinsichtlich Konformität bezüglich den Personalzertifizierungsbestimmungen mit den eingereichten Nachweisen zu überprüfen
- die Prüfungsanwesenheit zu dokumentieren
- die Prüfungsdurchführung und das Ergebnis zu dokumentieren
- nach der Prüfung den Prüfungsbescheid per Mail zu verschicken
- nach erfolgreichem Abschluss das Personenzertifikat wie auch die Rechnung an Hand einer Exceldatei aus- und zuzustellen
- den erlangten Abschluss im Newsletter von ZertSozial einmalig zu veröffentlichen
- den kostenfreien ZertSozial Newsletter per Mail erhalten zu können (kann jederzeit abbestellt werden)
- vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit bei valider Mailadresse an die Möglichkeit einer Rezertifizierung per Mail zu erinnern
- bei einer Geschäftsstellenprüfung von ZertSozial durch die DAkkS – Deutschen Akkreditierungsstelle unsere Personalprüfungshandhabung nachweisen zu können

Bei den Qualifikationen Interne*r Auditor*in und Qualitätsauditor*in erfolgt zudem die Einsichtnahme in die für die Zulassungsprüfung eingereichten Auditudokumentationsnachweise, die personenbezogenen Daten der auditierten Organisation enthalten.

Darüber hinaus gilt die generelle Datenschutzerklärung von ZertSozial. Sie ist auf der Website von ZertSozial einzusehen.

Auditorenkodex Personalprüfung

Der /die Auditorenanwärter*in und nach erfolgreich absolvierter Prüfung von ZertSozial zugelassene Auditor*in wird in einem Kodex zur Geheimhaltung verpflichtet: „Alle zugänglich gemachten Informationen werden streng vertraulich behandelt und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke ausgewertet. Die Geheimhaltungspflicht behält ihre Gültigkeit auch nach Ende der Geschäftsverbindung zum Auditauftraggeber und nach Prüfungsabschluss Interner Auditor oder Qualitätsauditor. Der Auditauftraggeber kann den /die Auditor*in eines Audits von der Geheimhaltungspflicht entbinden.“

Verfahrensanleitung

Zertifizierungsbestimmungen für QM-Fachpersonal:

QM-Beauftragter, Interner Qualitätsauditor, Qualitätsmanager und Qualitätsbeauftragter



ZertSozial GmbH
Heusteigstraße 99
D-70180 Stuttgart
Info@zertsozial.de
www.zertsozial.de
Tel. 0711-9641578
Fax 0711- 96415.86

Vorgehensweise

Die Erlaubnis zur Einsichtnahme und Verarbeitung von Daten über die / den Personalprüfungsanwärter*in wird bereits im Vorfeld durch Unterschrift der jeweiligen Anmeldung zur Personalprüfung erteilt. Von Seiten der Prüfer*innen erfolgt dies im Prüfervertrag zur jeweiligen Personalprüfung.

Für das Personalprüfungsverfahren werden folgende Daten verarbeitet:

- Lehrgangsanbieter und Kontaktdaten des Ansprechpartners für die Prüfungsvorbereitung
 - Prüfungsort mit Anschrift, Prüfungsdatum und Prüfungszeitraum
 - Name, Anschrift, Mailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum und Geburtsort des Prüfungsanwärters
 - Rechnungsadresse wenn abweichend
 - Name und Funktion der Mitarbeiter der Konformitätsbewertungsstelle
 - Nachweise zu Aus- bzw. Fortbildung, Berufstätigkeit, Erfahrung im Qualitätsmanagement des Personalprüfungsanwärters
 - Auditnachweisführung und damit verbunden die angegebenen personenbezogenen Daten der auditierten Organisation
- Die für die Prüfungszulassung vom Prüfungsanwärter benötigten Formulare und Informationen werden an die vom Lehrgangsanbieter benannte Person, in der Regel der / die Dozent*in, mit Hilfe eines Verschlüsselungsdienstes namens „Cryptshare“ versandt und an die Kursteilnehmer*innen verteilt. Über diesen Verschlüsselungsdienst erhält auch der / die beauftragte*n Prüfer*innen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen. Nach der Prüfung schickt die benannte Prüfungsleitung die Prüfungsunterlagen auf dem Postweg an ZertSozial zur Verfahrensabwicklung. Die datenschutzentsprechende Handhabung ist im Prüfervertrag geregelt

Die Daten werden, soweit dies für die Durchführung des Personalprüfungsverfahrens erforderlich ist, gespeichert. Nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens werden die Unterlagen zur Dokumentation des Personalprüfungsverfahrens vorgehalten und nach Ablauf der gesetzlichen Vorhaltefristen vollständig datenschutzgerecht vernichtet.

Sollten Sie zu diesem Vorgehen Fragen haben, können Sie sich an die Geschäftsführung von ZertSozial wenden. Diese ist unter der E-Mail barbara.burr@zertsozial.de erreichbar.

Autorisierungen

Diese Datenschutzerklärung für die Durchführung von Personalprüfungen ergänzt die allgemeine Datenschutzerklärung, die sich auf der Homepage von ZertSozial („Über uns“) befindet.

Beilegung von Streitfällen

Beschwerden, die aus einem durch ZertSozial durchgeführten Zertifizierungsverfahren resultieren, können schriftlich direkt an die Zertifizierungsstelle, an den Programmausschuss von ZertSozial oder die Akkreditierungsstelle gerichtet werden. Einsprüche gegen die Entscheidung der Zertifizierungsstelle werden auf jeden Fall an den ZertSozial- Programm-ausschuss zur Entscheidungsfindung weitergeleitet. Beschwerden oder Einsprüche des Auftraggebers müssen schriftlich erfolgen. Bei Aussetzung oder Entzug eines Zertifikats muss der Einspruch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung beim Auftraggeber bei der Zertifizierungsstelle eingegangen sein. Der Auftraggeber erhält dann eine Aufforderung, eine strukturierte Aufbereitung der Daten und Fakten zur vollständigen Erfassung des Einspruches an die Zertifizierungsstelle einzureichen. Diese Unterlagen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung bei der Zertifizierungsstelle eingehen. Sofern der Einspruch gerechtfertigt ist, wird die Rücknahme der getroffenen Maßnahme eingeleitet. Falls die Prüfung ergibt, dass der Einspruch nicht gerechtfertigt zu sein scheint, wird der Einspruch zusammen mit allen notwendigen Unterlagen durch die Zertifizierungsstelle an den Programmausschuss von ZertSozial zur Entscheidungsfindung übergeben. Wird auf diesem Weg keine Einigung erzielt, kann das Schiedsgericht der zuständigen Akkreditierungsstelle als oberste Instanz zur Schlichtung und Entscheidung von Streitfällen angerufen werden. Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist endgültig und verbindlich, sowohl für den Auftraggeber als auch für ZertSozial. Wenn die Entscheidung über den Einspruch getroffen ist, kann kein Gegenantrag durch die streitenden Parteien gestellt werden. In Fällen, in denen der Einspruch erfolgreich war und das Zertifikat wieder eingesetzt wurde, können gegen ZertSozial keine Ansprüche auf Rückerstattung der Kosten oder irgendwelcher Verluste auf Grund der ursprünglichen Mitteilung bezüglich der Aussetzung oder Entzug des Zertifikats geltend gemacht werden. Alle Einsprüche werden vertraulich behandelt.